

## **HAUSORDNUNG des GRg 13**

Jede Schule ist eine Gemeinschaft von Lehrer\*innen, Schüler\*innen und Eltern. Dazu gehören Zusammenarbeit, gegenseitiges Verständnis und die Bereitschaft zur offenen Aussprache beim Auftreten von Problemen. Bei diesen Bestrebungen ist es für alle eine Hilfe, wenn die Bestimmungen der Hausordnung befolgt werden. Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), der diese Hausordnung beschlossen hat, hofft, dass bei entsprechender Beachtung eine gute Zusammenarbeit in unserer Schule möglich ist.

### **A) AUFENTHALT IM SCHULHAUS**

- (1) Die Aufsicht durch die Professor\*innen beginnt im Schulhaus um 7.55 Uhr und endet mit Unterrichtsschluss des Vormittagsunterrichtes. Schüler\*innen, die das Schulhaus vor 7.55 Uhr betreten, dürfen sich nur im Bereich der Aula aufhalten.
- (2) Haben Schüler\*innen später als um 8.10 Uhr Unterrichtsbeginn, können sie sich ebenfalls bis zum Pausenbeginn in der Aula, keinesfalls jedoch auf den Gängen aufhalten. Um den Unterricht nicht zu stören, ist jede Art von Lärm zu vermeiden.
- (3) Jede Verspätung von Schüler\*innen zu Unterrichtsbeginn ist gegenüber der/dem Klassenlehrer\*in mündlich zu rechtfertigen. Bei auffälliger Häufung kann der Klassenvorstand geeignete pädagogische Maßnahmen ergreifen, da jedes Zuspätkommen den Unterricht stört.
- (4) Pünktlichkeit ist auch im Nachmittagsunterricht notwendig. Der Beginn der Unterrichtsstunde ist in der Aula abzuwarten. Mit dem Läuten begeben sich alle Schüler\*innen zu den vorgesehenen Unterrichtsräumen.
- (5) Nach Unterrichtsschluss müssen die Schüler\*innen das Schulhaus unverzüglich verlassen. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist nur den Schüler\*innen der Tagesbetreuung (TB) der Aufenthalt im Schulhaus gestattet. Schüler\*innen, die einen zu weiten Schulweg haben um die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht zu Hause zu verbringen, kann während dieser Zeit der Aufenthalt in einem bestimmten Bereich der Schule von der Direktion bewilligt werden. Hiezu ist ein schriftliches Ansuchen (5. bis 9. Schulstufe) der Erziehungsberechtigten notwendig (schuleigenes Formular). Bei Nichtbeachtung der Schul- und Hausordnung kann die Direktion diese Aufenthaltserlaubnis jederzeit entziehen.
- (6) Die Überbekleidung ist in der Garderobe abzulegen. Inlineskates, Skateboards u.ä. müssen ebenfalls dort deponiert werden. Zur Schonung der Holzböden ist das Tragen von Moon-boots bzw. grobstolligen Schuhen in Klassen bzw. Sonderräumen verboten. Die Garderoben müssen versperrt werden, die Schule übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.
- (7) Während des Vor- und Nachmittagsunterrichtes (einschl. der Pausen) - sinngemäß bei Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen - darf der Schüler / die Schülerin das Schulhaus oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers / der aufsichtsführenden Lehrerin oder des Schulleiters /der Schulleiterins verlassen. Zum Verlassen des Schulhauses während des Vormittagsunterrichtes ist ein Passierschein notwendig, der nach Vorlage einer Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder des/der eigenberechtigten Schülers/Schülerin im Sekretariat ausgefolgt wird.

Für Schüler\*innen der 8. Klassen können besondere Vereinbarungen mit der Direktion getroffen werden.

- (8) Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung sowie bei unerlaubter Benützung von Einrichtungen bzw. Geräten kann der Schüler/ die Schülerin zur Wiedergutmachung des Schadens herangezogen werden.

## **B) UNTERRICHT**

Hinweis: Inhalt und Ziele des Unterrichts sind gesetzlich festgelegt.

- (1) Die Unterrichtsstunde beginnt mit dem Läuten, von diesem Zeitpunkt an haben sich alle Schüler\*innen in ihrem Klassenraum aufzuhalten, ruhig ihre Plätze einzunehmen und die Unterrichtsmittel bereitzuhalten. Diese sind ebenso wie die von der Schule zur Verfügung gestellten Hilfsmittel in gutem Zustand zu erhalten.
- (2) Ist die Lehrkraft, die die Klasse laut Stundenplan erwartet, fünf Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht in der Klasse, so hat dies der Klassensprecher/ die Klassensprecherin oder ein Vertreter/ eine Vertreterin in der Administration zu melden.
- (3) Bei Verhinderung einer Lehrkraft können Randstunden entfallen, wobei für die Unterstufe eine schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung ist.
- (4) In die Schule darf grundsätzlich nichts mitgenommen werden, was den Unterrichts- und Pausenablauf stört, bzw. eine Gefährdung für Mitschüler\*innen darstellt.
- (5) Alle Einrichtungsgegenstände und Anlagen der Schule sind im Interesse der Schulgemeinschaft zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Inbetriebnahme von Overhead-Projektoren, Video- und Fernsehgeräten etc. ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.
- (6) Der Lift darf von Schüler\*innen nur im Beisein von Professor\*innen benützt werden. Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich nur mit Bewilligung der Direktion möglich.
- (7) Nach Unterrichtsschluss haben die Schüler\*innen die Plätze zu räumen, die Fenster zu schließen und die Sessel auf die Tische zu stellen, um die rasche Reinigung der Räume zu ermöglichen.
- (8) Für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und in allen anderen Unterrichtsräumen sind alle Schüler\*innen der Klasse verantwortlich. Der Klassenordner/ die Klassenordnerin bzw. vom KV bestimmte Schüler\*innen haben dafür zu sorgen, dass am Ende der Unterrichtsstunde die Tafel gelöscht ist. Dies gilt auch für Wandergruppen bzw. -klassen.
- (9) Die Schlüsselordner\*innen sind dafür verantwortlich, dass die Klassenräume vor Unterrichtsbeginn aufgesperrt und nach Unterrichtsende wieder abgeschlossen werden. Die Schlüssel sind beim Schulwart abzugeben.
- (10) Findet der Unterricht außerhalb des eigenen Klassenraumes statt, ist gegebenenfalls das Licht zu löschen, die Fenster sind zu schließen, und die Tür ist abzusperrern. Persönliche Gegenstände sind dabei mitzunehmen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die von Schüler\*innen zurückgelassen werden. Der Wechsel des Unterrichtsraumes ist bereits zu Ende der Pause vorzunehmen, damit der Unterricht pünktlich begonnen werden kann. Fremde Klassen- und Sonderunterrichtsräume dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers / einer Lehrerin betreten werden.

## **Umgang mit den digitalen Endgeräten**

- (1) Die Schüle\*rinnen verpflichten sich dazu, 30% des Gesamtspeichers unbelegt zu lassen.
- (2) Das Gerät ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Weiters ist das Gerät, wenn nicht ausdrücklich anders angeordnet, ausschließlich am Sitzplatz zu verwenden.
- (4) Generell ist das Gerät nur dann zu verwenden, wenn die Lehrkraft es vorsieht.
- (5) Im Schadensfall kümmert sich der Schüler/die Schülerin selbstständig um gleichwertigen Ersatz, wenn möglich um die Anschaffung des gleichen Gerätes.
- (6) Schüler\*innen ist es nicht gestattet, relevante Unterrichtsinhalte von ihrem Gerät zu löschen. Schüler\*innen ist die Benutzung fremder Geräte strikt untersagt.
- (7) Das Gerät muss im Unterricht jederzeit einsetzbar sein, der Schüler/die Schülerin hat beispielsweise für eine ausreichende Akkuladung zu sorgen.
- (8) Während der Benutzung des digitalen Endgerätes darf weder getrunken noch gegessen werden.
- (9) Bei Raumwechseln ist das Gerät in Rucksack oder Schultasche zu transportieren.
- (10) Der Schüler/die Schülerin nutzt im Unterricht nur Anwendungen, die für die Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe vorgesehen sind.
- (11) Bild- und Tonaufnahmen jedweder Art sind ohne explizite Erlaubnis verboten.
- (12) Wenn die Geräte nicht verwendet werden sind Sie sicher und versperrt zu verwahren.
- (13) Schüler\*innen haben stets eigene Kopfhörer und eine Computermaus für die Verwendung mitzuführen.

## **C) PAUSENORDNUNG**

- (1) Pausen dienen der Erholung und der Kommunikation. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen in diesem Sinne aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Während der Pausen können sich Schüler\*innen entweder in ihren Klassenräumen oder auf den Gängen aufhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stiegenaufgänge freizuhalten sind. Aus Sicherheitsgründen bleiben die Fenster geschlossen (Ausnahme 6. – 8. Klassen) und die Klassentüren offen (Oberlichtklappen können geöffnet bleiben).
- (3) Bei Schönwetter haben die Schüler\*innen die Möglichkeit, in der 10 Uhr-, 11 Uhr- und 12 Uhr-Pause in den Pausenhof zu gehen. Die Sportanlagen dürfen nicht betreten werden.
- (4) Während der Pause ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die die eigene oder die Sicherheit anderer Schüler\*innen gefährdet, andere Schüler\*innen ernsthaft stört oder gegen Gesetze verstößt (z.B. Raufen, Verwendung von Sportgeräten oder -einrichtungen).

## **D) FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT**

- (1) Erkrankten Schüler\*innen während des Unterrichts, so dürfen sie - außer in Notfällen - nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten entlassen werden.
- (2) Der Klassenvorstand kann auf Antrag eines Erziehungsberechtigten ein Fernbleiben von einzelnen Schulstunden bis zu einem ganzen Schultag für einzelne Schüler\*innen genehmigen, sofern der Antrag spätestens einen Tag vorher gestellt wird.  
Schüler\*innen, die mit Bewilligung die Schule vorzeitig verlassen, haben sich bei der Lehrkraft der vorhergehenden oder der nachfolgenden Unterrichtsstunde abzumelden und im Sekretariat einen Passierschein (siehe Punkt A (7)) zu besorgen.
- (3) Eine Verhinderung vom Schulbesuch muss innerhalb von drei Tagen in der Schule unter Angabe des Verhinderungsgrundes bekannt gegeben werden. Sobald der Schüler/ die Schülerin die Schule wieder besucht, ist dem Klassenvorstand unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, wobei die Form zu Schuljahresbeginn mit dem KV abgesprochen wird.

## **E) VERHALTEN IN SONDERUNTERRICHTSRÄUMEN**

- (1) Die Verwendung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen in diesen Räumen ist grundsätzlich nur unter Aufsicht und mit Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt.
- (2) Die Sammlungsräume dürfen von Schüler\*innen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft betreten werden.
- (3) In den Sonderunterrichtsräumen gelten zum Teil eigene Regelungen, die in den entsprechenden Räumen ausgehängt sind.

## **F) TAGESBETREUUNG**

- (1) In den Räumlichkeiten der Tagesbetreuung dürfen sich nur angemeldete Schüler\*innen aufhalten.
- (2) Ein vorzeitiges Verlassen der Tagesbetreuung ist möglich, wenn eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Benützung der Spiele und Geräte darf nur mit Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft erfolgen.

## **G) ALLGEMEINES**

### **(1) Gewalt und Aggression**

- (1.1) Gewalt gegen Mitschüler\*innen ist keine Problemlösung. Denn dadurch werden andere unterdrückt, gefährdet, gedemütigt. Bei Vorfällen dieser Art sollen die Schüler\*innen zuerst versuchen, innerhalb der betroffenen Gruppe unter Zuhilfenahme einer Vertrauensperson eine Lösung zu finden.
- (1.2) Auch die Schülerberater\*innen stehen für solche Fälle als vertrauliche Ansprechpartner\*innen zu Verfügung. In diesem Fall haben Schüler\*innen die

Möglichkeit, während der Unterrichtszeit deren Sprechstunden in Anspruch zu nehmen.

**(2) Sicherheitsgefährdende Gegenstände**

Lehrkräfte dürfen Schüler\*innen innerhalb der Schule Gegenstände, die sicherheitsgefährdend sind oder den Unterricht stören, abnehmen.

**(3) Plakatieren**

Die Befestigung von Informationsmaterial ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Info-Tafeln, Info Prisma etc.) und nur mit Zustimmung der Verantwortlichen, die von der Direktion bestimmt werden, möglich.

**(4) Handys u.ä.**

Die Inbetriebnahme von Handys und vergleichbaren Medien ist für Schüler\*innen in der Zeit von 7.55 Uhr bis 13.50 Uhr verboten.

Ausnahmen: a) Lehrperson erklärt Medium zum Unterrichtsmittel,

b) 6. – 8. Klassen: Inbetriebnahme während der Pausen – ausschließlich im Stammklassenraum.

**(5) Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten**

Für besondere Eintragungen, Mitteilungen und Informationen an die Eltern haben Schüler\*innen der 1. bis 5. Klassen ein Mitteilungsheft zu führen. Die Schüler\*innen der 6. bis 8. Klasse sind verpflichtet, alle für die Erziehungsberechtigten bestimmten Information diesen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

**(6) Fundgegenstände**

sind im Sekretariat oder beim Schulwart abzugeben.

**(7) Schulfremde Personen**

Schulfremde Personen, Eltern und Erziehungsberechtigte werden ersucht, sich im Schulgebäude nur im Bereich der Direktion und der Konferenzzimmer aufzuhalten.

**(8) Rauchen - alkoholische Getränke - Drogen**

Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak und Drogen ist für Schüler\*innen in der Schule verboten; ebenso das Mitbringen und die Verwendung von E-Zigaretten u. E-Shishas.

**(9) Maßnahmen**

Verstöße gegen die Hausordnung führen zu schulischen Disziplinarmaßnahmen.

Stand September 2023

Direktion und Schulgemeinschaftsausschuss  
des GRg 13, Wenzgasse 7